

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques =
Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (2011)

Heft: 95

Artikel: Familienforschung in der Schweiz

Autor: Wälti, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1041517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Familienforschung in der Schweiz

Peter Wälti

Wer Vorfahren in der Schweiz sucht, muss ganz andere Wege gehen als in andern Ländern gewohnt: Nicht der Geburts- oder Wohnort ist entscheidend für die Suche nach Lebensdaten, sondern der Heimatort der Familie, und dies auch, wenn nur ihre längst verstorbenen Vorfahren einst dort gelebt haben.

Schweizerische Staatsangehörige unterscheiden sich von anderen Staatsbürgern unter anderem darin, dass sie zwar Bürger der Schweiz aber auch – und gefühlsmässig vor allem – Bürger ihres Heimatkantons und ihres Heimatortes sind.

Die Schweiz ist seit 1848 ein Bundesstaat von 26 Kantonen. Die einzelnen Kantone verfügen über eine grosse Selbständigkeit, und ihre einstigen politischen Strukturen wirken zum Teil bis heute nach. Entsprechend ergeben sich z.B. bei den für die Familienforschung relevanten historischen Büchern und Dokumenten Unterschiede in Bezug auf deren Alter, Namen, Art, Vielfalt, Archivierung sowie den Bedingungen zu ihrer Einsichtnahme.

Immerhin wurden wenigstens die Kirchenbücher (Tauf-, Ehe- und Bestattungsregister) sowie die späteren Familienregister – abgesehen von sprachlichen Unterschieden (deutsch, französisch, italienisch und rätoromanisch) sowie der Handschrift (deutsche Handschrift in der deutschsprachigen Schweiz, lateinische Handschrift in der übrigen Schweiz) und dem Fleiss der Schreiber – trotz Föderalismus schweizweit nach einigermaßen gleichen Grundsätzen geführt.

Erste Schritte zur Familienforschung in der Schweiz

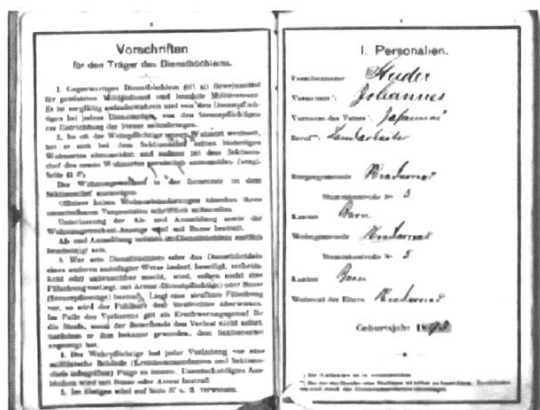


BILD 5: DIENSTBÜCHLEIN ALS GENEALOGISCHE QUELLE

Nachdem alle mündlichen Berichte, schriftlichen Überlieferungen, Fotoalben usw. der Verwandtschaft gesammelt und festgehalten sind, können Sie sich bei der Schweizerischen Nationalbibliothek in Bern über bereits veröffentlichte genealogische Arbeiten der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) erkundigen. Den Zugang finden Sie auf <http://www.sgffweb.ch> (→ SGFF-Dienstleistungen → SGFF-Bibliothek)

sowie im dort aufgeführten „Helveticat“; siehe <http://www.helveticat.ch>. Als weitere wichtige Ansprechpartner für Auskünfte über bereits bestehende Familienforschung

gen dienen ebenfalls die regionalen genealogischen Gesellschaften; siehe <http://www.sgffweb.ch> (→ Gesellschaften und Vereine → Genealogische Gesellschaften) und die für die entsprechenden Heimatorte zuständigen Staatsarchive; siehe <http://www.sgffweb.ch> (→ Quellen → Zivilstandsregister & Archive).

Dann beginnt das Erforschen der Lebensdaten der betreffenden Personen bzw. das Erstellen einer Stamm- oder Ahnentafel. Wer mehr über seine Vorfahren wissen will, erstellt eine Familienchronik oder eine Familiengeschichte. Als Ansprechpartner bieten sich hierzu in erster Linie die bereits erwähnten Staatsarchive an; siehe <http://www.sgffweb.ch> (→ Quellen → Zivilstandsregister & Archive). Diese besitzen nebst vielen historischen Dokumenten und Büchern (Kaufverträge, Erbteilungen, Gerichtsakten, Auswanderungslisten usw.) eine Sammlung mit Familienwappen und kennen Adressen von Heraldikern sowie von weiteren privat und öffentlich zugänglichen Wappensammlungen. Informationen zu Wappen bietet auch die Schweizerische Heraldische Gesellschaft; siehe <http://www.schweiz-heraldik.ch>.

Wichtige Aufbewahrungsorte für Archivalien mit genealogischem Inhalt bilden, nebst den Staatsarchiven, die Zivilstand- und Grundbuchämter sowie die Kirchen-, Stadt- und Gemeindecarchive und Bibliotheken. Oft besitzen auch Privatpersonen eine sogenannte „Familienkiste“ mit höchst wertvollen Dokumenten. Privatpersonen sollten sich allerdings überlegen, ob ihre wertvollen Dokumente nicht in einem der genannten Archive besser aufbewahrt wären als in ihrer „Familienkiste“.

Gute Hilfeleistungen zur Familienforschung in der Schweiz bietet die Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF); siehe <http://www.sgffweb.ch> (→ die Gesellschaft → Mitglied werden). Sofern der Heimatort der Testperson bekannt ist, wird sich zusätzlich die Mitgliedschaft bei der dafür zuständigen regionalen genealogischen Gesellschaft lohnen; siehe: <http://www.sgffweb.ch> → Gesellschaften und Vereine → Genealogische Gesellschaften). Die erwähnten Gesellschaften bieten nebst Forscherkontakten, guten Vorträgen, Kursen und Exkursionen auch digitalisierte Angebote an, die online nicht verfügbar sind, so z.B. ein Verzeichnis über die Ehen des Kantons Bern der GHGB (<http://www.ghgb.ch>).

Man kann die Erforschung seiner Familie auch gegen Entgelt einem Genealogen der SGFF übertragen; eine Liste finden Sie auf <http://www.sgffweb.ch> (→ Dienstleistungen → Berufsgenealogen).

Der Heimatort als Zentrum der genealogischen Aufzeichnungen

Alle Schweizer/-innen sind Bürger (je nach Region auch Burger, Genossen, bourgeois usw.) einer bestimmten Gemeinde, dem sogenannten Heimatort (auch Bürgerort genannt). Dort besitzen sie (schweizweit spätestens seit Mitte des 18. Jahrhunderts) ihr Heimatrecht, das zum Teil auf uralten ererbten Rechten beruht, erworben

oder verliehen werden kann und üblicherweise vom Vater auf die Kinder vererbt wird. Bei der Heirat übernahm früher die Ehefrau das Bürgerrecht ihres Ehemannes, während sie heute ihr altes Bürgerrecht beibehalten kann.³

Unabhängig vom Geburts- und allen weiteren Lebensorten wurden und werden die Lebensdaten aller schweizerischen Staatsangehörigen ausnahmslos in den Personenregistern ihres Heimatortes bzw. im dafür zuständigen Zivilstandsamt eingetragen. Dies auch, wenn die gesuchte Person nie dort gelebt hat. Der Heimatort, bzw. seine Personenregister bilden somit das Zentrum zur Erfassung eines ganzen Familienclans. Entsprechend muss ein Familienforscher den Heimatort der zu untersuchenden Person kennen oder in der Lage sein, diesen zu ermitteln. Wenn der Heimatort einer zu untersuchenden Person bekannt ist, ist es in der Regel möglich, diese mit Hilfe der erwähnten Register zu identifizieren und die Verwandtschaft zu weiteren Personen zu ermitteln.

Das „Familiennamenbuch der Schweiz“ verzeichnet in alphabetischer Reihenfolge alle Familiennamen und die Heimorte der Familien, die 1962 in einer schweizerischen Gemeinde das Bürgerrecht besaßen; siehe <http://hls-dhs-dss.ch/famn>. (Für einzelne Familiennamen bestehen oft mehrere Heimorte, die, wie z.B. jene der „Blatter“, sowohl in katholischen als auch in protestantischen Ortschaften heimatberechtigt sein können.)

Zivilstandsregister

Die Erfassung der Lebensdaten der Schweizer Bürger erfolgt seit 1876 schweizweit durch die Zivilstandsämter. Infolge des in der Zivilstandsverordnung (ZStV) geregelten Datenschutzes⁴ bestehen für die Einsicht und Verwendung der entsprechenden Personendaten besondere Regeln.

Ca. 1910 bis heute: Für nicht abgeschlossene Zivilstandsregister und solche mit Personenstandsdaten, die noch unter Datenschutz stehen, gewähren die Zivilstandsämter keine Einsicht. Auf schriftliche Anfrage erteilen sie jedoch im Rahmen der ihnen verfügbaren Zivilstandsregister und gegen Kostenfolge Auskünfte über Personenstandsdaten des Fragestellers und dessen Vorfahren in gerader Linie (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern usw.). Als Grundsatz gilt zudem, dass Personendaten von noch lebenden Personen stets bei diesen in Erfahrung gebracht werden müssen.

1876 bis ca. 1910: Für die Einsichtnahme in die ab 1876 bis ungefähr 1910 erstellten und abgeschlossenen Zivilstandsregister ist eine Bewilligung der Aufsichtsbe-

³ Siehe <http://www.bfm.admin.ch/content/pass/de/home/ausweise/allgemeines/heimatort.html>
<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26443.php> und
<http://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgergemeinde>.

⁴ <http://www.edoeb.admin.ch/themen/00794/00819/01102/index.html?lang=de>

hörden im Zivilstandswesen des entsprechenden Heimatkantons erforderlich. Die Details zu den von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Bedingungen zum Erhalt einer Forscherbewilligung können bei dem für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt in Erfahrung gebracht werden.

Die Adressen der Schweizerischen Zivilstandskreise mit den zugehörigen Heimatorten findet man auf der Website des Bundesamtes für Justiz.⁵

Je nach Kanton unterschiedlich benannte Familienregister

Spätestens ab Anfang des 19. Jahrhunderts bis 1875: In dieser Zeit wurden die Angaben der kirchlichen Ereignisregister (Tauf-, Ehe- und Bestattungsregister) ebenfalls in je nach Kanton unterschiedlich benannten Sammelregistern (auch Familien-, Haushaltsregister, Bürgerbücher, Burgerrodel usw. genannt) familienweise zusammengefasst. Für jede Familie wurde nach den damals geltenden Grundsätzen ein Registerblatt angelegt, aus dem, nebst den Lebensdaten des Ehemannes und der Ehefrau, auch deren Kinder sowie, bei Folgeblättern, die Namen ihrer Grosseltern ersichtlich sind. Diese Blätter enthalten zudem oft Verweise auf jene der verheirateten Söhne, während bei den verheirateten Töchtern jeweils mindestens der Name ihres Ehegatten und ihr neuer Heimatort eingetragen sein sollten.

Die erwähnten Register, deren familienweise festgehaltenen Personenstandsdaten manchmal bis in das 17. Jahrhundert zurückreichen (z.B. in Brienz BE), wurden (und werden zum Teil auch heute noch) am Heimatort der registrierten Familie geführt. Der Aufbewahrungsort dieser Register und die Bedingungen zu deren Einsichtnahme können bei dem für den entsprechenden Heimatort zuständigen Staatsarchiv und/oder Zivilstandsamt in Erfahrung gebracht werden (Adressen siehe weiter oben).

Kirchenbücher

Ab dem 16. Jahrhundert bis 1875: Für die Führung der Kirchenbücher (auch Tauf-, Ehe- und Totenrodel genannt) waren bis 1875 die Pfarrherren der einzelnen Kirchgemeinden zuständig. Als Ereignisregister enthalten diese Verzeichnisse grundsätzlich die Lebensdaten der in der betreffenden Kirche getauften, verheirateten und bestatteten Personen. Die frühesten bis heute erhalten gebliebenen Register beginnen im Laufe des 16. Jahrhunderts. Sie enthalten anfangs meist bloss die in der betreffenden Kirchgemeinde erfolgten Taufen und Eheschliessungen, während die Totenregister vielfach erst im Laufe des 18. Jahrhunderts beginnen. Im Laufe der Zeit, spätestens jedoch ab etwa Mitte des 18. Jahrhunderts, registrierten die Pfarrherren auch die ihnen gemeldeten Personenstandsdaten der auswärts wohnenden

⁵ <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/zivilstand/support.html>

Heimatberechtigten ihrer Kirchgemeinde. Zusätzlich enthalten diese Register mit der Zeit immer öfter auch Angaben zur Herkunft der registrierten Personen. Bis mindestens Mitte des 18. Jahrhunderts entsprechen die Herkunftsangaben der heimatberechtigten Kirchgenossen manchmal nicht ihrem Heimatort, sondern ihrem innerhalb der Kirchgemeinde liegenden Wohnort. Bei Taufen, Eheschliessungen und Bestattungen Fremder vermerkten die Pfarrherren manchmal auch anstelle ihres Heimatortes den Namen ihrer heimatlichen Kirchgemeinde. Verschiedentlich überliefern uns die Kirchenbücher auch Listen der Konfirmanden, Chroniken, Urteile der Kirchengenossen, Bemerkungen wie „heute starb Christen A., ein wüster, leider und unflätiger Mann“ usw.

Die Kirchenbücher befinden sich heute meist in den Staatsarchiven, in einzelnen Kantonen (z.B. im Kanton Aargau) auch in Kirchen- oder Gemeindearchiven. Über die Quellenstandorte und die Bedingungen zu ihrer Einsicht geben die Staatsarchive gerne Auskunft; siehe <http://www.sgffweb.ch> (→ Quellen → Zivilstandsregister & Archive).

Viele Kirchenbücher sind verfilmt. Die entsprechenden Filme können bei „Familysearch“ (<https://www.familysearch.org>) recherchiert und in einer Genealogie-Forschungsstelle der Mormonen bestellt (<http://www.familysearch.org/films/>) oder in den Staatsarchiven der entsprechenden Heimorte eingesehen werden. Jene des Kantons Bern sind zudem digitalisiert.^{6^}

Weitere Informationen

Die Auskunftsstelle der SGFF (<http://www.sgffweb.ch> → SGFF-Dienstleistungen → Auskunftsstelle) übernimmt keine Forschungsaufträge, sie erteilt jedoch gerne weiterführende Informationen.

Mitgliedern der SGFF steht zum gegenseitigen Austausch von familiengeschichtlichen Fragen die SGFF-Mailingliste zur Verfügung. Das allgemein zugängliche Diskussionsforum auf <http://www.geneal-forum.com> wendet sich an alle Ahnenforscher mit familiären Verbindungen in Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein.

Eine gute Hilfe zum Auffinden genealogischer oder familiengeschichtlicher Angaben bietet zudem „www.google.ch“ an. Immer aber ist zu bedenken, dass Originalbelege die höchste Beweiskraft bieten und dass alles, was im Internet abrufbar ist, genau der Arbeitsqualität des uns in vielen Fällen unbekanntem Schreibern entspricht. So ist gerade bei Texten ohne Quellenangabe (Herkunftsbezeichnung) meist besondere Vorsicht angezeigt und der Vergleich mit Originalbelegen sehr zu empfehlen.

⁶ siehe <http://www.swissgenealogy.com> und <http://www.ghgb.ch>

Wichtig ist zudem, dass man sich mit den politischen und kirchlichen Gegebenheiten des Lebensraumes seiner Vorfahren vertraut macht (Ortsgeschichte, Kantonsgeschichte, Schweizergeschichte usw.) und versucht, sich so gut wie möglich in die einstigen Lebensumstände einzufühlen (siehe <http://www.sgffweb.ch/index.php/de/gesellschaften-und-vereine/historische-vereine>). Ganz allgemein ist auch zu bedenken, dass sich die bruchstückhaften Quellen zur Geschichte unserer längst verstorbenen Ahnen bei näherem Zusehen als Zeugnisse einer Zeit erweisen, die sich von der unsern durch weit mehr als das Kostüm unterscheidet.

Familienforschung in der Schweiz im Überblick

1. Erste Schritte zur Familienforschung der Schweiz

Fragen Sie ältere Verwandte nach der Verwandtschaft. Erstellen Sie eine vorläufige Stamm- oder eine Ahnentafel. Lassen Sie sich Fotoalben zeigen und notieren Sie die Namen, Geburtsdaten/Todesdaten und die verwandtschaftlichen Beziehungen. Suchen Sie den letzten Schweizer Vorfahren oder Verwandten. Weiterführende Informationen zu genealogischen Hilfeleistungen, Adressen usw. finden Sie unter <http://www.sgffweb.ch>.

2. Der Heimatort

Nicht der Geburtsort, sondern der Heimatort ist in der Schweiz für den Einstieg in die Familienforschung wichtig. Am Heimatort werden die Nachkommen eines Vorfahren und seine Familie registriert – bis heute. Fragen Sie deshalb ausdrücklich nach Dokumenten, die einen Hinweis auf den Heimatort Ihres Vorfahren geben (Reisepass, Heimatschein, Familienschein, Familienbüchlein, Geburtsschein, Eheschein, Dienstbüchlein usw.).

3. Zivilstandsregister

Für die ab ca. 1910 erstellten Zivilstandsregister gewähren die Zivilstandsämter keine Einsicht. Auf schriftliche Anfrage erteilen sie aber im Rahmen der ihnen verfügbaren Zivilstandsregister und gegen Kostenfolge Auskünfte über Personendaten des Fragestellers und dessen Vorfahren in gerader Linie (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern usw.). Als Grundsatz gilt zudem, dass Personendaten von noch lebenden Personen stets bei diesen in Erfahrung gebracht werden müssen.

Für die Einsicht in die von 1876 bis ca. 1910 erstellten Zivilstandsregister ist eine Forschungsbewilligung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des entsprechenden Heimatkantons erforderlich.

Adressen der Zivilstandsämter siehe unter <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/zivilstand/support.html>.

4. Familienregister

Ungefähr ab Anfang des 19. Jahrhunderts bis 1875 gibt es, je nach Kanton, unterschiedlich benannte Verzeichnisse, die ganze Familien enthalten. Der Standort und die Bedingungen zur Einsicht in diese Verzeichnisse können bei dem für den betreffenden Heimatort zuständi-

gen Zivilstandsamt oder dem entsprechenden kantonalen Archiv (Staatsarchiv) erfragt werden; siehe <http://www.sgffweb.ch> (→ Quellen → Zivilstandsregister & Archive).

5. Kirchenbücher

Tauf-, Ehe-, und Sterberegister wurden von den Pfarrern in reformierten Gegenden ab ca. 1530 erstellt, in katholischen Gegenden meist etwas später. Die meisten sind in den Kantonsarchiven des Heimatortes (Staatsarchiv) auf Mikrofilmen (in der ursprünglichen Handschrift!) einsehbar. Seltener werden die Bücher noch im Pfarr- oder Gemeindearchiv gelagert. Die meisten Mikrofilme können auch bei der Mormonen-Kirche bestellt und eingesehen werden (gegen Gebühr); siehe <https://www.familysearch.org/films/>. Digitalisate der Kirchenbücher des Kantons Bern sind auf CD erhältlich; siehe <http://www.swissgenealogy.com/>.

6. Familien-Chroniken und Familien-Stammtafeln

In den Staatsarchiven und in der Schweizerischen Nationalbibliothek werden vereinzelt auch Familien-Chroniken oder Familien-Stammtafeln aufbewahrt, die aber meist nur vor Ort angeschaut werden können.

7. Die Auskunftsstelle der SGFF

Die Auskunftsstelle der SGFF beantwortet Fragen zu Heimatorten, nennt Berufsgenealogen oder hilft Ihnen dabei, weitere Schritte zur Erforschung Ihrer Vorfahren zu finden; sie nimmt jedoch keine Forschungsaufträge entgegen.